

## Recht am eigenen Bild und weitere betroffene Rechte

Die vielen Überlegungen rund um das Urheberrecht verstellen bisweilen den Blick darauf, dass es bei der Erstellung, Verbreitung und Nutzung von Materialien noch weitere Rechte zu beachten gibt. Denn das Urheberrecht schützt nur die Rechte des Urhebers und nicht die von weiteren, unter Umständen auch betroffenen Personen oder Organisationen. Dazu gehören Selbstverständlichkeiten wie Beleidigungen, Verleumdung und Mobbing, aber auch Marken- oder Datenschutz. Beispielsweise sind Figuren wie Donald Duck und Pippi Langstrumpf durch das Markenrecht geschützt.

Eine Liste mit privaten Kontaktdaten wie z.B. Name, Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Telefonnummer, Adresse, usw. ist durch das Datenschutzrecht geschützt. Auch wenn ich die Figur nachzeichne oder eine Liste abfotografiere, so muss ich weiterhin die entsprechenden Einschränkungen beachten. Das markanteste und im Alltag häufig relevante Beispiel ist das Recht am eigenen Bild (siehe auch folgende Hintergrund-Box).

Die CC-Lizenzen regeln ausschließlich die Rechte von Urhebern und keine weiteren betroffenen Rechte. Diese müssen – **unabhängig von einer freien Lizenz** – gesondert betrachtet werden.

### *Recht am eigenen Bild*

In Deutschland soll das Recht am eigenen Bild dafür sorgen, dass Menschen selbst darüber bestimmen dürfen, wann, wo und wie sie öffentlich dargestellt werden. Der Begriff »Recht am eigenen *Bild*« ist dabei nicht nur wörtlich zu nehmen – es zählt jede Form der Darstellung, ob als Foto oder Zeichnung, Video- oder Tonaufnahme. Entscheidend ist allein, ob eine Person **erkennbar** ist.

Es gibt zahlreiche Ausnahmen, aber die Regel lautet: Erkennbare Personen müssen vor einer Veröffentlichung zustimmen. Für OER bedeutet das: Wenn ein Material eine erkennbare Person beinhaltet, so braucht es sowohl eine Freigabe (in Form einer freien Lizenz) durch den Urheber, als auch durch die erkennbaren Personen.

Zu den Ausnahmen, bei denen das Recht am eigenen Bild nicht beansprucht werden kann, gehören vor allem:

- Personen der Zeitgeschichte, also Menschen im öffentlichen Interesse (zum Beispiel Politikerinnen)
- Personen als Beiwerk, die nicht im Mittelpunkt einer Abbildung stehen (zum Beispiel Touristen vor dem Brandenburger Tor, wenn das Brandenburger Tor den Schwerpunkt der Abbildung darstellt)
- Kunstfreiheit, wenn die Abbildung einem höheren Interesse der Kunst dient
- Personen im Kontext von öffentlichen Veranstaltungen, beispielsweise Demonstrationen, Sport- oder Bildungsveranstaltungen, wenn hier das Gesamtgeschehen und nicht die Person im Vordergrund steht
- vereinbarte Ausnahmen, wenn beispielsweise Gäste einer Veranstaltung durch ihre Teilnahme eine Zustimmung geben, etwa über Hausordnungen oder sonstige Vereinbarungen

Übrigens: Eine Regelung namens »Gruppenbild«, dass man ab einer bestimmten Anzahl von abgebildeten Personen keine Einwilligung benötigt, gibt es nach deutschem Recht nicht, auch wenn der Mythos sich hartnäckig hält.<sup>1</sup>

Das Recht am eigenen Bild stand bei Diskussionen um freie Materialien lange Zeit im Hintergrund. Erst in den letzten Jahren ist dazu ein Problembewusstsein entstanden. Vor diesem Hintergrund gibt es bisher wenige erprobte Lösungen. Manche Urheber fügen ihrer freien Lizenzen einen Hinweis bei, der Angaben zu weiteren Rechten macht.

Auszug aus: Jöran Muuß-Merholz. Freie Unterrichtsmaterialien finden, rechtssicher einsetzen, selbst machen und teilen. Beltz: Weinheim Basel.

Bearbeitet von Florian Frohnholzer



<http://www.was-ist-oer.de/wp-content/uploads/sites/17/2018/01/Joeran-Muuss-Merholz-Freie-Unterrichtsmaterialien-Beltz-2018.pdf>  
Jöran Muuß-Merholz/Beltz in der Verlagsgruppe Beltz • Weinheim Basel, *Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.*



<sup>1</sup> vgl. Jöran Muuß-Merholz (2016): Mythos Gruppenbild: Das Recht am eigenen Bild. Auf: wb-web, <https://wb-web.de/material/medien/mythos-gruppenbild-das-recht-am-eigenen-bild.html>